

Der Übergang zur Klassengesellschaft und zum Staat war objektiv notwendig und damit unausweichlich. Er bedeutete einen Fortschritt in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft. Dieser Fortschritt nahm jedoch zugleich einen antagonistischen Charakter an. Die Volksmassen gestalteten aktiv einen Prozeß mit, der zu ihrer ökonomischen Ausbeutung und politischen Entmachtung führte. Die Gesellschaft und ihre Höherentwicklung brachten gesetzmäßig den Staat und das Recht hervor, die sich jedoch in der Ausbeutergesellschaft notwendigerweise in einem antagonistischen Gegensatz zur großen Mehrheit der Gesellschaftsmitglieder befinden. Dieser Widerspruch zwischen Staat und Gesellschaft wird nunmehr zu einer wichtigen Triebkraft der Entwicklung.

3.3. Kritik bürgerlicher Theorien über die Entstehung von Staat und Recht

Die Entstehung des Staates und Rechts ist seit jeher Gegenstand des ideologischen Klassenkampfes in der Staats- und Rechtstheorie. Die Frage nach den Ursachen und Gesetzmäßigkeiten der Staats- und Rechtsentstehung tangiert nämlich unmittelbar die Beantwortung der Frage nach dem Wesen von Staat und Recht. „Um an diese Frage so wissenschaftlich wie möglich heranzugehen, muß man einen wenn auch nur flüchtigen Blick in die Geschichte, auf die Entstehung und Entwicklung des Staates werfen. Das Allersicherste in der Gesellschaftswissenschaft, das Allernotwendigste, um wirklich die Fertigkeit zu erwerben, an diese Frage richtig heranzugehen .. „, das Allerwichtigste, um an diese Frage vom wissenschaftlichen Standpunkt heranzugehen, besteht darin, den grundlegenden historischen Zusammenhang nicht außer acht zu lassen, jede Frage von dem Standpunkt aus zu betrachten, wie eine bestimmte Erscheinung in der Geschichte entstanden ist.. Z²⁰

Die Frage nach der geschichtlichen Entstehung von Staat und Recht ist zugleich die Frage, ob Staat und Recht historische und damit veränderbare oder ewige, dem Menschen schicksalhaft vorgegebene Institutionen sind oder nicht. Die Analyse der Herausbildung von Staat und Recht in der Geschichte konfrontiert die Staats- und Rechtstheoretiker mit ökonomischen und klassenmäßigen, das Wesen von Staat und Recht bestimmenden Kriterien. Die Lehre von der Staats- und Rechtsentstehung ist daher integrierender Bestandteil der verschiedenen Staats- und Rechtsauffassungen.

Für bürgerliche Staats- und Rechtstheoretiker ist insgesamt typisch, daß die bestimmenden Faktoren der Staatsentstehung weder erkannt noch theoretisch verallgemeinert werden.²¹ Im übrigen sind sowohl vom Inhalt als auch von der politischen Funktion und Wirkung her beträchtliche Unterschiede zwischen den

20 W. I. Lenin, Werke, Bd. 29, a. a. O., S. 463.

21 Vgl. zu bürgerlichen Auffassungen über die Staats- und Rechtsentstehung : W. Sellnow, Gesellschaft — Staat — Recht, a. a. O.; I. Sellnow, „Bürgerliche Theorien über Staat und Staatsentstehung“, in: Beiträge zur Entstehung des Staates, a. a. O., S. 235 ff.